LAND BRANDENBURG

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Der Staatssekretär

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Telefon: +49 331 866-5007
Fax: +49 331 866-5011
Internet: www.msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Landrätinnen/Landräte/Oberbürgermeister

nachrichtlich:
Gesundheitsdezernentinnen und
Gesundheitsdezernenten
der Landkreise und kreisfreien Städte

Landkreistag, Städte- und Gemeindebund
MBJS sowie LIGA der freien Wohlfahrtsverbände, Landeskitaelternbeirat und Landesbeirat für Weiterbildung
alle anderen Ressorts

gemäß Verteiler

Nur per E-Mail!

Potsdam, 15. März 2020

Weitere Anwendungsvorgaben zur Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19)

Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen / Einstellung der Erteilung des regulären Unterrichts

Anlagen: 3

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,
sehr geehrte Oberbürgermeister,

die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Die Landesregierung verfolgt daher weiterhin das Ziel, diese Entwicklungen zu verlangsamen und die Ausbreitungsdynamik zu begrenzen.

In einem ersten Schritt habe ich Sie daher am 12. März 2020 aufsichtsrechtlich um entsprechende kontaktreduzierende Maßnahmen in Bezug auf den Umgang mit Reiserückkehrenden aus Risikogebieten sowie mit größeren Veranstaltungen gebeten.

Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

Darüber hinaus haben Sie schnell und umsichtig weitere vor Ort erforderliche Verzögerungsmaßnahmen angeordnet. Hierfür danke ich Ihnen.
Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist allerdings damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffen werden dann nicht mehr ausreichen. Die Ansteckungsketten müssen daher kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden.

Auf Grundlage von §§ 2 Absatz 3 Satz 5, 3 Absatz 5 Satz 1 BbgGDG und §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG weise ich Sie daher ergänzend an, mit Wirkung vom 18. März 2020 zunächst bis (einschließlich) 19. April 2020 in Ihrem Zuständigkeitsbereich den **Betrieb bzw. die Erteilung von regulärem Unterricht** für folgende Einrichtungen **zu untersagen:**

1. **Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 33 Nr. 1 IfSG** (Krippe, Kindergarten, Hort) **wird untersagt.** Die Untersagung gilt für **alle öffentlichen und freien Träger.**

   Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nr. 2 IfSG können weiter betrieben werden.

   1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

   Die **Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister können** in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, **Ausnahmen** gestatten für:

   a) Gruppen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten Hort), in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (**Notfallbetreuung in kleinen Gruppen**) und

   b) Kindertagesstätten, die für die Notfallbetreuung insgesamt bestimmt sind (**Notfallkita**).

   Die jeweilige **Landrätin bzw. der Landrat oder der Oberbürgermeister** soll in Absprache mit der/dem zuständigen Amtsdirektorin/Amtsdirektor oder der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister entscheiden, ob in den Gemeinden von der Ausnahmemöglichkeit gemäß Buchstabe a) und/oder b) Gebrauch gemacht wird. Dies umfasst auch die Entscheidung über die **Öffnungszeiten**.

   Für die **Hortbetreuung** (Betreuung von Kindern in der Primarstufe) sowie für Kindertagesstätten mit Übernachtungsmöglichkeit und für Kinder mit Eingliederungshilfebedarf soll die unter Buchstabe b) benannte Ausnahme geprüft werden.

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **beide Sorgeberechtigte**, im Falle der alleinigen Ausübung des Sorgerechts der Inhaber des Sorgerechts in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen vorgesehen:

- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter,

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,

- Polizei, Rettungsdienst, Katstrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,

- Rechtspflege,

- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,

- Energie, Abfall, Ab- und Wasserversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),

- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,

- in der fortgeführten Kindertagesbetreuung.

Die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeister können die genannten Beschäftigtengruppen und das Verfahren **konkretisieren**, für die eine Notbetreuung vorgesehen wird.

1.3. Praktische Umsetzung

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Es können **neue Kinder** in der Notfallbetreuung aufgenommen werden, z. B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**.

Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

1.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Dem zuständigen **staatlichen Schulamt** sowie dem **MBJS** sind vom Landkreis / von der kreisfreien Stadt zudem anzuzeigen, welche Horte fortgeführt werden. Das staatliche Schulamt wird prüfen, ob **Grundschullehrkräfte zur Personalverstärkung** zur Verfügung gestellt werden können. Für Lehrkräfte des Landes Brandenburg, die vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung in Kindertagesstätten eingesetzt werden, ist **keine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII** abzugeben.

2. **Der Betrieb von nicht erlaubnispflichtigen** Einrichtungen zur **Beherbergung von Kindern und Jugendlichen** (z.B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren [Kieze], Jugendherbergen, Ferienlager) sowie **Heimvolkshochschulen wird untersagt.**

3. **Schulen (d.h. in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges in öffentlicher und freier Trägerschaft)** wird

die Erteilung von Unterricht untersagt.

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler mit dem **sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung** und Schülerinnen und Schüler mit **Schwerstmehrfachbehinderungen** beschult werden, kann fortgeführt werden.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer **Notfallbetreuung** fortgeführt werden. Insoweit verweise ich auf Ziff. 1.2. meiner Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom heutigen Tage.

Zur Gewährleistung einer landeseinheitlichen Umsetzung empfehle ich die Nutzung der beigefügten Musterallgemeinverfügungen in den Anlagen 1 und 2.

Diese Weisung ergeht in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS). Auf das beigefügte Rundschreiben 10/20 (Coronavirus- Untersagung der Erteilung von Unterricht an Schulen in öffentlicher Trägerschaft) des MBJS vom heutigen Tage wird verwiesen.

Für den Vollzug gelten die Regelungen des IfSG einschließlich der Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ranft